



## PROTOKOLL GEMEINDERAT KLOTEN

5. Mai 2020 Beschluss Nr. 40-2020 Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach; Umwandlung des Zweckverbands in eine interkommunale Anstalt  
0.3.2 Urnengänge

### **Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach; Umwandlung des Zweckverbands in eine interkommunale Anstalt; Beschluss des Gemeinderates zu Handen Urnenabstimmung**

#### **Ausgangslage**

1990 wurde der Zweckverband Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach (HPS) in seiner heutigen Form gegründet. Das seit Anfang 2018 geltende neue kantonale Gemeindegesetz löst nun eine Totalrevision der Verbandsstatuten aus. In diesem Zusammenhang haben sich die Delegierten des Zweckverbandes (Abgeordnete der 21 Verbandsgemeinden) entschieden, die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Interkommunale Anstalt (IKA) zur Abstimmung vorzuschlagen.

Eine Interkommunale Anstalt IKA ist wie der Zweckverband eine öffentlich-rechtliche Organisationsform. In der Finanzierung der HPS, dem eigenständigen Finanzhaushalt unter den gleichen Darstellungs- und Bewertungsvorschriften und dem Verhältnis zwischen der Organisation und den ihr angehörenden Gemeinden gibt es keine wesentlichen Unterschiede zwischen diesen beiden Rechtsformen.

Ein wesentlicher Unterschied liegt darin, dass der einzelne Stimmbürger in der IKA zu Sachgeschäften im Gegensatz zum Zweckverband nicht mehr befragt wird. Die zukünftigen Finanzierungsformen für die Sonderschulen sehen vor, dass die Sonderschulen finanziell eigenständig werden und Investitionsvorhaben im Gegensatz zu heute nicht mehr durch die Gemeinden finanziert werden. Die mit einer Volksabstimmung verbundene finanzielle Kontrolle seitens der Stimmberechtigten ist deshalb nicht mehr nötig, da die Tätigkeit der Sonderschule keine finanziellen Auswirkungen (z.B. in Form von Steuerfuss-Erhöhungen) mehr auf die Stimmbürger/innen haben kann. Im Weiteren sind die Initiativ- und Referendumsrechte der Stimmberechtigten in den vergangenen 30 Jahren des Zweckverbandes kein einziges Mal genutzt worden.

Hingegen sollen die Mitgliedsgemeinden der künftigen IKA weiterhin über gewichtige (insbesondere auch finanzielle) Bestimmungsrechte verfügen. Die vorbereitende Arbeitsgruppe hat sich bewusst gegen reine Informationsaufträge entschieden, sondern weist im Anstaltsvertrag den Gemeinden bzw. deren Delegierten unter anderem das Recht auf Genehmigung des Budgets und der Rechnung sowie die Genehmigung von Investitionskredit-Anträgen bei einer Summe von mehr als Fr. 50'000.-- für einen Einzelfall oder Fr. 30'000.-- für jährlich wiederkehrende Kosten zu. Eine umfassende politische Aufsicht ist damit durch die Fachgremien in den Gemeinden weiterhin gewährleistet.

Für die Rechtsformumwandlung des bestehenden Zweckverbandes in eine IKA ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller Verbandsgemeinden notwendig, weil sowohl die Auflösung des Zweckverbandes wie auch das Zustandekommen des interkommunalen Vertrags (Anstaltsvertrags) ein Quorum von  $\frac{3}{4}$  erfordert. Sollte dieses Quorum nicht erreicht werden, so wäre in einer Folgeabstimmung über totalrevidierte Verbandsstatuten abzustimmen.

Stimmen mindestens 16 der 21 Verbandsgemeinden am 27. September 2020 der Umwandlung des Zweckverbandes in eine Interkommunale Anstalt zu, so wird der Rest des Jahres 2020 genutzt, um u.a. in einem regierungsrätlichen Genehmigungsverfahren die formellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Interkommunale Anstalt am 1. Januar 2021 ihre operative Tätigkeit aufnehmen kann.

Gemäss § 79 des Gemeindegesetzes (GG) beschliessen die Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde an der Urne die Rechtsgrundlage der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts.

Bei Abstimmungen über Statutenänderungen geht es nicht um kommunale Abstimmungen, sondern um die Abstimmung eines Zweckverbands, seine Statuten an veränderte Verhältnisse anpassen zu können (entsprechend arbeitet der Zweckverband die Vorlage aus). Die Abstimmung erfolgt gemäss Gemeindegesetz an der Urne. Die Vorlage zur Statutenänderung kommt nur dann zu Stande, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden der Statutenänderung zugestimmt hat. Daher ist für die Abstimmung der Zweckverband zuständig und die für den Zweckverband tätige wahlleitende Verbandsgemeinde führt die Abstimmung so durch, dass das Abstimmungsprotokoll die Ergebnisse der einzelnen Urnenabstimmungen der Verbandsgemeinden wiedergibt.

### **Abstimmungsanordnung und Publikationen**

Gemäss § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) werden Wahlen und Abstimmungen an der Urne von der wahlleitenden Behörde angeordnet. Die Anordnung von kommunalen Abstimmungen wird mindestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag veröffentlicht (§ 57 Abs. 2 GPR). Die Publikation erfolgt im amtlichen Publikationsorgan. Das Ergebnis der Abstimmung ist mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung ebenfalls zu veröffentlichen. Bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen kann die wahlleitende Behörde diese Aufgaben dem Wahlbüro übertragen (vgl. § 81 Abs. 1 und 2 GPR).

Gemäss Art. 11 der HPS-Statuten vom 1. November 2011 ist wahlleitende Behörde diejenige Behörde, welche auch für die Primarschulpflege Winkel die Wahlleitung übernimmt. Dies ist der Gemeinderat Winkel.

Gemäss Art. 9 der HPS-Statuten sind vom Verband ausgehende Bekanntmachungen im "Zürcher Unterländer" sowie im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die Abstimmung der HPS ist auf den 27. September 2020 angesetzt, damit alle 21 Verbandsgemeinden am gleichen Tag darüber abstimmen und genügend Zeit zur Vorbereitung besteht.

Die Abstimmungsanordnung wird durch den Gemeinderat Winkel am 29. Juni 2020 erfolgen und am 3. Juli 2020 im Zürcher Unterländer, im kantonalen Amtsblatt sowie auf den Webseiten der Verbandsgemeinden veröffentlicht.

### **Beleuchtender Bericht**

Gemäss § 64 GPR ist zu einer Abstimmungsvorlage ein Beleuchtender Bericht zu erstellen. Der Beleuchtende Bericht wird zusammen mit den weiteren Abstimmungsunterlagen an die Stimmberechtigten verschickt werden.

### **Beleuchtender Bericht**

#### **Zweckverband**

1990 wurde der Zweckverband Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach (HPS) in seiner heutigen Form gegründet. Vorher bestanden zwei eigene Körperschaften mit je einem Schulstandort in Bülach und in Kloten. Weil es sich dabei aber um die beiden kleinsten Sonderschulen des Kantons Zürichs handelte und es absehbar war, dass sie auf Dauer nicht selbständig bestehen konnten, schloss man sich zu einem Zweckverband zusammen und eröffnete 1995 einen gemeinsamen Standort in Winkel, welcher auch heute noch genutzt wird.

Dem Zweckverband gehören alle 21 (Schul-)Gemeinden des Bezirks Bülach an. Oberste Instanz des Verbandes sind die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet. Die Stimmberechtigten entscheiden heute unter anderem über einmalige Ausgaben des Zweckverbandes, die mehr als 1,5 Mio. Franken betragen. Geschäfte von geringerer Tragweite können von der Delegiertenversammlung abschliessend beschlossen werden. Diese setzt sich zusammen aus je einem Mitglied der entsprechenden Verbandsgemeinde pro angebrochene 5'000 Einwohner/innen. Aktuell stellt jede Verbandsgemeinde zwischen einem und fünf Delegierten, die von den jeweiligen Schulpflegern bestimmt werden. Sekundarschul-Kreisgemeinden (Sek Bülach und Sek Embrach) verfügen zusätzlich zu den Sitzen ihrer Herkunftsgemeinden jeweils über einen zusätzlichen Sitz. Aktuell setzt sich die Delegiertenversammlung aus 42 Personen zusammen.

Für die unmittelbare Aufsicht über die Schule, die Festlegung der strategischen Leitlinien und die Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung besteht eine fünfköpfige Schulkommission. Das Präsidium und das Vizepräsidium werden von Delegierten übernommen. Die weiteren drei Mitglieder der Schulkommission gehören nicht der Delegiertenversammlung an.

Die operative Leitung verantwortet ein vierköpfiges Gremium, bestehend aus dem Geschäftsführer sowie drei Schulleiterinnen. Sie sind im Tagesgeschäft für die rund 120 betreuten Schülerinnen und Schüler mit dem Status einer kognitiven Beeinträchtigung sowie für die rund 100 Mitarbeitenden der Schule (knapp 60 Vollzeitstellen) verantwortlich.

#### Aufgabe der HPS

Die Aufgabe der HPS ist es, Schülerinnen und Schüler mit einer kognitiven Beeinträchtigung nach den Vorgaben des kantonalen Volksschulamtes VSA bestmöglich schulisch zu fördern. Dafür stehen drei Schulungsformen zur Verfügung:

- Eine Tagesschule am Standort Winkel, wo Kinder mit einer stärkeren kognitiven Beeinträchtigung ihre gesamte Schulzeit vom Kindergarten bis zum Schulabschluss absolvieren können.
- Eine Werkstufe 15plus in Kloten, wo Jugendliche mit einer kognitiven Beeinträchtigung nach Abschluss der obligatorischen Schulpflicht sich der Vorbereitung der Berufswahl widmen können.
- Die Integrative Sonderschulung ISS. Hier werden Schüler/innen, die aufgrund ihrer kognitiven Beeinträchtigungen von den Lernzielen der Regelschule befreit sind, aber trotzdem Klassenunterricht in ihren Wohngemeinden besuchen, von Heilpädagoginnen/innen der HPS in ausgewählten Lektionen gefördert und unterstützt.

Der Kantonsrat hat am 20. April 2015 ein neues Gemeindegesetz beschlossen, welches per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt worden ist. Das neue Gesetz löst in allen Gemeinden eine Totalrevision der Gemeindeordnung und in allen Zweckverbänden eine Totalrevision der Verbandsstatuten aus. Der Regierungsrat hat den Gemeinden und Zweckverbänden dafür eine Frist bis Ende 2021 eingeräumt.

Neues  
Gemeindegesetz

Im Zusammenhang mit der Notwendigkeit eine Totalrevision der Verbandsstatuten wurden im Zweckverband Überlegungen angestellt, ob es zur doch eher schwerfälligen Struktur des Zweckverbandes eine Alternative geben könnte. Möglichkeiten dazu gibt es recht viele. Dazu gehören Organisationsformen des Privatrechts wie Verein, Stiftung, gemeinnützige Aktiengesellschaft oder des öffentlichen Rechts wie die Interkommunale Anstalt oder die Beibehaltung des Zweckverbandes.

Überlegungen  
und Vorgehen  
im Zweckverband

In einer ersten Auslegeordnung wurden die verschiedenen Organisationsformen mit ihren Vor- und Nachteilen einander gegenübergestellt. Rasch war der Delegiertenversammlung klar, dass die öffentlich-rechtliche Organisationsform aufrechterhalten werden sollte. Sie gab anlässlich ihrer Versammlung vom 28. Juni 2017 einer dafür eingesetzten Arbeitsgruppe den Auftrag, die beiden Optionen «Zweckverband» und «IKA» zu vertiefen und für einen Zweckverband den Entwurf für totalrevidierte Statuten sowie für die IKA den Entwurf für einen Anstaltsvertrag auszuarbeiten.

Die ausgearbeiteten Entwürfe wurden dem kantonalen Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht, welches dafür auch Experten des Volksschulamtes beizog. Darauf folgte im Zeitraum November 2018 bis Februar 2019 ein Vernehmlassungsverfahren in den Schulgremien aller Verbandsgemeinden, in welchem einerseits die bevorzugte Lösung erfragt wurde und andererseits Änderungen zu Detailbestimmungen in den Entwürfen zu den Verbandsstatuten sowie zum Anstaltsvertrag vorgeschlagen werden konnten. Bereits in der Vernehmlassung wurde deutlich, dass die Verbandsgemeinden mit sehr grosser Mehrheit den Wechsel zu einer IKA bevorzugen würden. Die beantragten Detailänderungen wurden teilweise in die Dokumente eingearbeitet, sodass an der vorentscheidenden Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2019 ein kompletter Statutenentwurf für einen Zweckverband einem kompletten Vertragsentwurf für eine Interkommunale Anstalt gegenüberstand. Entsprechend den Rückmeldungen aus der Vernehmlassung haben sich die Delegierten dann mit 31 zu 3 Stimmen für die Weiterverfolgung der Variante «IKA» entschieden und auch den Entwurf für den Anstaltsvertrag genehmigt.

Natürlich gibt es Unterschiede zwischen den beiden Varianten «Zweckverband» und «IKA». Auf den ersten Blick überwiegen aber vor allem die Gemeinsamkeiten:

**Gemeinsamkeit  
Zweckverband  
IKA**

- Bei beiden Organisationsformen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Körperschaften.
- Für beide Organisationsformen ist ein eigenständiger Finanzhaushalt vorgesehen.
- In beiden Organisationsformen ist die Rechnungslegung nach dem Standard HRM2 darzustellen, wie dies auch bereits für den heutigen Zweckverband seit Januar 2019 gilt.
- Die Finanzierung der Organisation erfolgt nach den gleichen Grundlagen, was die künftigen Schulgelder sowie die Finanzierung von allfälligen Investitionen betrifft (siehe hierfür auch die nachfolgenden Ausführungen zur künftigen Sonderschulfinanzierung).
- Die Frage der Vermögensbewertung im Übergang auf die finanzielle Eigenständigkeit der neuen Organisation erfolgt nach den gleichen Bewertungsgrundsätzen.
- Für grundlegende Änderungen an den Zweckverbandsstatuten oder dem Anstaltsvertrag braucht es in beiden Fällen die Einstimmigkeit aller Gemeinden. Ebenso ist in beiden Organisationsformen für die Auflösung eine Dreiviertels-Mehrheit der Gemeinden erforderlich.
- Der allfällige Austritt einer Gemeinde aus der künftigen Organisation erfolgt nach den gleichen Regelungen.
- Beide Organisationsformen könnten per 1. Januar 2021 in Kraft treten.

**Unterschiede  
Zweckverband -  
IKA**

Wohl der wesentlichste Unterschied zwischen den beiden Organisationsformen liegt darin, dass die Ebene der Stimmberechtigten bei der IKA im Gegensatz zum Zweckverband über keine eigene Kompetenz mehr verfügt. Es gäbe die heutigen Initiativ- und Referendumsrechte nicht mehr, und auch nicht das Recht, über Investitionskredite ab einer gewissen Grössenordnung abstimmen zu können. Es ist dazu allerdings festzuhalten, dass in der langjährigen Geschichte des Zweckverbandes die Initiativ- und Referendumsrechte noch nie benutzt worden sind und auch erst eine einzige Abstimmung stattgefunden hat (2017 über den Ausbau der Tagesschule. Der Ausbau wurde mit einem Ja-Stimmen-Anteil von mehr als 77 Prozent angenommen).

Die Frage des Einbezugs der Ebene der Stimmberechtigten ist unbedingt auch in den Kontext der künftigen Sonderschulfinanzierung zu stellen. Gegenüber heute ändert sich Folgendes:

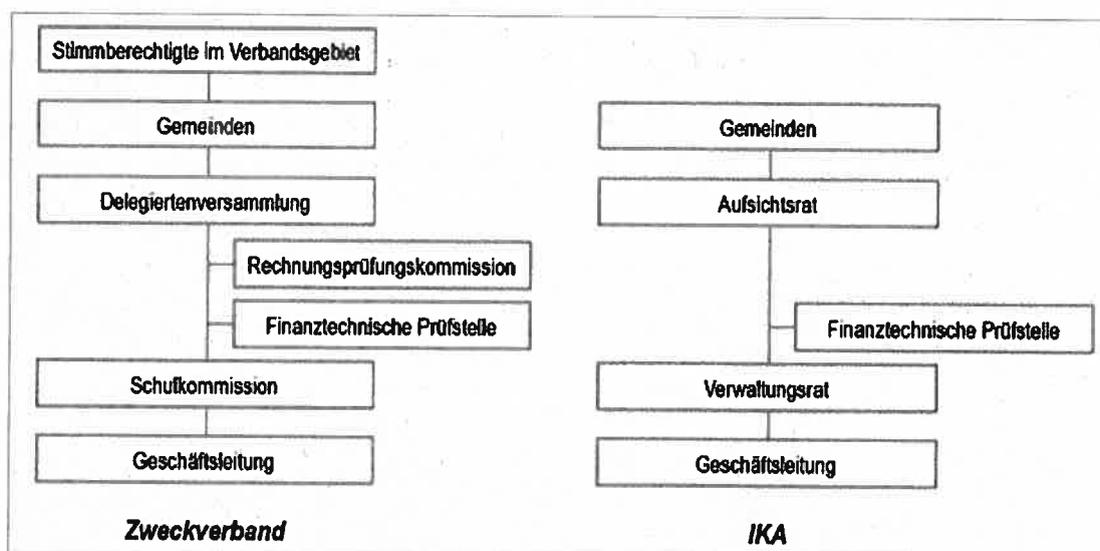
- Die Schulgelder, welche die Gemeinden für die Sonderschulung zahlen müssen, werden kantonsweit vereinheitlicht.
- Die Gemeinden zahlen das Schulgeld nicht mehr an die Sonderschulen, sondern an den Kanton. Dieser tritt als umfassender Kostenträger gegenüber den Sonderschulen auf.
- Die Staatsbeiträge an die Sonderschulen werden nicht mehr anhand der tatsächlichen Kosten ausgerichtet, sondern pauschalisiert nach Schülerzahlen.
- Die Sonderschulen werden finanziell eigenständig und sind gehalten, aus Überschüssen in den jährlichen Erfolgsrechnungen Rückstellungen zu bilden, um Investitionsvorhaben damit finanzieren zu können. Die Gemeinden werden aus der Verpflichtung zur Mitfinanzierung von Investitionsvorhaben entlassen.

Durch die Vereinheitlichung der Sonderschultaxen bei gleichzeitiger Entlassung der Gemeinden aus der Finanzierung von Investitionsvorhaben wird der wesentliche Anreiz für den einzelnen Stimmbürger eliminiert, auf die Geschicke des Zweckverbandes Einfluss zu nehmen. Seine Herkunftsgemeinde kann von einem sparsamen Umgang mit den verfügbaren Mitteln nicht mehr profitieren. Und im Gegenzug ist sie auch nicht mehr verpflichtet, mit Steuergeldern Vorhaben der Sonderschulen zu mitfinanzieren, und dafür im schlimmsten Fall den Steuerfuss der eigenen Gemeinde zu erhöhen.

Weil künftig jegliche finanziellen Auswirkungen auf den einzelnen Stimmbürger fehlen, legitimiert dies, dass der Stimmbürger auch nicht mehr in die Investitionsentscheide eingebunden ist, und auf den hohen Aufwand, der mit der Durchführung von Volksabstimmungen auf Verbandsebene verbunden ist, verzichtet werden kann. Eine Aufrechterhaltung der heutigen Organisationsform als Zweckverband ist darum schlicht nicht länger notwendig und die schlankere IKA vorzuziehen.

Die Gemeinden wiederum behalten die Fäden auch in einer IKA in der Hand. Sie bilden mit 1 Mitglied pro angebrochene 10'000 Einwohner einen Aufsichtsrat, der nicht nur weiterhin über grössere Investitionsprojekte befinden wird, sondern auch über die Rechnung und das Budget der IKA. Im Anstaltsvertrag wurde bewusst darauf verzichtet, die Rechte des Aufsichtsrates in Bezug auf Rechnung und Budget auf ein Informationsrecht zu beschränken. Mit umfassenden Rechten für die politischen Vertretungen aus den Trägergemeinden der zu schaffenden IKA bei gleichzeitigem Verzicht auf die finanziellen Mitbestimmungsrechte des einzelnen Stimmbürgers glauben die Verantwortlichen, die richtige und angemessene Form auf die obig aufgeführten Veränderungen in der kantonalen Sonderschulfinanzierung gefunden zu haben.

Schematisch dargestellt sehen die beiden Organisationsvarianten wie folgt aus:



Im laufenden Betrieb finanziert sich die Schule heute wie künftig im Wesentlichen aus den Schulgeldern der Gemeinden und den kantonalen Staatsbeiträgen. Durch die mit dem kantonalen Gemeindegesetz festgelegte Vermögensfähigkeit werden neu auch die Abschreibungen seitens der Schule vorgenommen und nicht mehr den einzelnen Gemeindebuchhaltungen belastet. Die zu erwartenden Überschüsse aus dem neuen kantonalen Finanzierungssystem werden verwendet, um Rückstellungen für allfällige künftige Investitionsvorhaben zu bilden, und um das Darlehen, das mit der Neugründung eingerichtet werden soll, an die heutigen Verbandsgemeinden zurückzuerstatten (siehe dazu auch nachfolgende Ausführungen).

Finanzierung  
der IKA

Die Gemeinden übertragen ihre Anteile aus den bisherigen Investitionen in die HPS per 1. Januar 2021 als Dotationskapital an die neue IKA (das wäre auch bei der Aufrechterhaltung des Zweckverbandes der Fall). Die Delegiertenversammlung hat sich diesbezüglich unter den beiden vom Kanton zur Auswahl gestellten Bewertungsmethoden für ein sogenanntes Restatement ohne Aufwertung entschieden. Damit werden die

nach bisherigen Abschreibungsregeln in den Gemeindebuchhaltungen vorhandenen Restbuchwerte an die HPS übertragen. Konkret sind das folgende Beträge:

Gemeinde	Betrag
Bachenbülach	Fr. 29'871.--
Bassersdorf	Fr. 101'902.--
Bülach Primarschule	Fr. 139'717.--
Bülach Sekundarschule	Fr. 61'712.--
Dietlikon	Fr. 78'721.--
Eglisau	Fr. 41'268.--
Embrach Primarschule	Fr. 65'772.--
Embrach Sekundarschule	Fr. 23'568.--
Glattfelden	Fr. 42'069.--
Hochfelden	Fr. 12'340.--
Höri	Fr. 18'448.--
Hüntwangen*	Fr. 3'375.--
Kloten	Fr. 202'358.--
Lufingen	Fr. 13'454.--
Nürens Dorf	Fr. 53'457.--
Oberembrach	Fr. 8'617.--
Opfikon	Fr. 187'027.--
Rafz	Fr. 36'460.--
Rorbach/ Freienstein-Teufen	Fr. 45'814.--
Unteres Rafzerfeld*	Fr. 16'012.--
Wallisellen	Fr. 175'089.--
Wasterkingen*	Fr. 2'224.--
Wil*	Fr. 6'446.--
Winkel	Fr. 29'666.--
<b>Total Dotationskapital</b>	<b>Fr. 1'395'389.--</b>

\*Weil sich die Gemeinden Hüntwangen, Wasterkingen und Wil erst nach der Gründung des Zweckverbandes HPS zur Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld zusammengeschlossen haben und je ein Teil der Investitionen vor und nach der Gründung der Schulgemeinde angefallen sind, entfallen auf alle vier Gemeinden einzelne Anteile des Dotationskapitals.

Sollten einzelne Gemeinden den Übertritt in die IKA ablehnen, so würde sich das Dotationskapital entsprechend verringern und ihr Anteil dem nachfolgenden Darlehen zugeschlagen.

Grundsätzlich gehörten alle Investitionen der Gemeinden in die HPS zum übertragenden Dotationskapital dazu. Um zu berücksichtigen, dass sich der Kanton am jüngsten und grössten Investitionsschritt, nämlich den Ausbau der Tagesschule, finanziell nicht beteiligt, wurde beschlossen, diese Investition nicht zum Dotationskapital hinzuzuzählen, sondern sie gesondert als Darlehen auszuweisen und über die Jahre soweit möglich an die Gemeinden zurückzuführen. Der Ausbau wurde im Oktober 2019 abgeschlossen. Die Kreditabrechnung darüber wird aber erst im Verlauf des Kalenderjahres 2020 vorliegen. Gemäss Baukredit von insgesamt 10,875 Mio. Franken und unter Abzug der bis Ende 2020 anfallenden Abschreibungen würde sich das Darlehen aber wie folgt auf die Verbandsgemeinden verteilen:

Gemeinde	Betrag
Bachenbülach	Fr. 182'553.--
Bassersdorf	Fr. 799'437.--
Bülach Primarschule	Fr. 877'363.--
Bülach Sekundarschule	Fr. 789'000.--
Dietlikon	Fr. 522'599.--
Eglisau	Fr. 356'290.--

Embrach Primarschule	Fr. 412'117.--
Embrach Sekundarschule	Fr. 301'119.--
Glattfelden	Fr. 348'884.--
Hochfelden	Fr. 88'037.--
Höri	Fr. 121'013.--
Kloten	Fr. 1'316'431.--
Lufingen	Fr. 99'059.--
Nürens Dorf	Fr. 386'258.--
Oberembrach	Fr. 48'045.--
Opfikon	Fr. 1'346'883.--
Rafz	Fr. 303'760.--
Rorbas/ Freienstein-Teufen	Fr. 354'837.--
Unteres Rafzerfeld	Fr. 203'822.--
Wallisellen	Fr. 1'096'899.--
Winkel	Fr. 196'319.--
<b>Total Darlehen</b>	<b>Fr. 10'150'725.--</b>

Die Rückzahlungsfrist wurde auf 33 Jahre festgesetzt, was dem Abschreibungssatz im Rechnungslegungsmodell HRM2 für Hochbauten entspricht. Diese Frist gilt auch für Gemeinden, die einer IKA allenfalls nicht beitreten würden, damit kein finanzieller Anreiz entsteht, auf das weitere Mittragen der heutigen gemeinschaftlichen Lösung zu verzichten.

Kommt die Umwandlung des Zweckverbandes per Ende 2020 mit einer Überführung in eine IKA **Weiteres Vorgehen** per Anfang 2021 zu Stande, so geht es für alle zustimmenden Gemeinden nahtlos weiter. Die HPS kümmert sich im Anschluss an die Volksabstimmung vom 27. September 2020 um die Durchführung des regierungsrätlichen Genehmigungsverfahrens, damit die IKA pünktlich auf den 1. Januar 2021 starten kann. Diejenigen Gemeinden, welche der IKA nicht beitreten wollen, müssten für die betroffenen Schüler/innen auf Anfang 2021 (oder spätestens auf Beginn des Schuljahres 2021/22) eine eigene Schullösung finden.

Sollten mehr als fünf Gemeinden die Umwandlung des Zweckverbandes ablehnen, so kann dieser nach den noch gültigen Statuten nicht umgewandelt werden. Erforderlich wäre, dass mindestens  $\frac{3}{4}$  der heute 21 Gemeinden der Umwandlung zustimmen. Damit kommt auch keine IKA als Nachfolge-Organisation zustande. Der Zweckverband wäre somit gezwungen, eine zweite Abstimmung über revidierte Verbandsstatuten durchzuführen.

### **Stellungnahme für den Beleuchtenden Bericht**

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes hat der Umwandlung in eine Interkommunale Anstalt anlässlich der Versammlung vom 26. Juni 2019 mit 31 zu 3 Stimmen zugestimmt.

Gemäss § 11 Abs. 1 GG unterbreitet in Parlamentsgemeinden das Parlament den Stimmberechtigten Geschäfte zur Beschlussfassung. Aus diesem Grund muss in Parlamentsgemeinden die Abstimmungsempfehlung vom Parlament verabschiedet werden.

Der Stadtrat Kloten beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:

Das Parlament der Stadt Kloten unterstützt die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Interkommunale Anstalt und empfiehlt den Stimmberechtigten deshalb die Zustimmung zum Geschäft.

**Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:**

1. Der Umwandlung des Zweckverbandes heilpädagogische Schule Bezirk Bülach in eine Interkommunale Anstalt IKA wird zugestimmt.
2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Urnenabstimmung in allen Vertragsgemeinden am 27. September 2020 erfolgen soll. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat Winkel.

**Mitteilung an:**

- Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach, Geschäftsleitung, Lufingerstrasse 21, 8285 Winkel
- Gemeinderat Winkel, Dorfstrasse 2, 8185 Winkel
- Schulbehörde
- Finanzabteilung Stadt Kloten
- Bereichsleitung Bildung und Kind

Für getreuen Auszug:



Regula Götsch  
Ratssekretärin

**Versandt: 26. Mai 2020**